

Ausländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Volk und das Geld in ihrer Gewalt haben; wenn sie Günstlinge durch viele Ernennungen zu Aemtern erwerben können. Wenn nur ihre Creaturen in Senat zu kommen begünstigt sind; wenn sie vom Volk gewählte Dicastria ohne richterliche Untersuchung absetzen und wieder besetzen können; wenn sie bei allen Dicastrien die Präsidenten ernennen, und die Statthalter beistimmen machen können. Wer sieht nicht, daß die Republik den Leidenschaften dreier Männer untergeordnet, und statt Freiheit, verfestete Knechtschaft dem Volk bestimmt ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Auszug eines Briefes aus Paris. — Nachdem die Revolution des 30. Prairial dem Neuhel-Merlinschen Direktorium die in seinen Händen seit bald zwei Jahren unglücklicherweise vereinigte Direktorial- und Diktatorialgewalt entzogen hatte, ist der Gang des gesetzgebenden Corps schwankend und unsicher gewesen. Männer von ausgezeichneter Kraft und Größe fanden und konnten sich darin keine finden, denn ein Jahrhundert wird die von dem gegenrevolutionären Reiche des Terrorismus gemordeten Zierden der damals, nicht dem Namen nach, aber in der That großen Nation, kaum ersetzen. — Glücklicherweise genug, daß unter den wenigen übrig gebliebenen leicht der erste, Siyès in der Vollziehungsgewalt auftrat, die Hoffnungen hob und ihnen einen Vereinigungspunkt gewährte, den die Rache nie geben konnten. — Mit des Philosophen und des großen Mannes würdigen Zügen, zeichnet er in seiner Rede am Feste des 14. Julius die Geschichte der Revolution; er ruft das Andenken jener denkwürdigen ersten Bundesfeier vom 14. Julius 1790 zurück: „die Republik war damals noch nicht proclamirt, aber die Gemüther waren republikanischer gestimmt, als sie es heute sind“ — mit der Feder eines Tacitus entwirft er das Gemälde der Schreckensherrschaft, Zeit „wo alle Begriffe so verwirrt und verkehrt waren, daß die, welche durchaus zu nichts Aufträge erhalten hatten, hartnäckig darauf bestanden alles zu übernehmen; wo die, die das Zutrauen des Volks sich überall nicht hatten verschaffen können, gerade darauf Ansprüche gründeten, ausschließlich in seinem Namen zu wollen und zu sprechen.“ — Die Commission der Elise im Rath der 500 sieht ihre der Grundlage nach guten, in der Ausführung aber übereilten und sehr mangelhaften Arbeiten, eine nach der andern vom Rath der Alten zurückgewiesen; dem gezwungenen

Anleihen von 100 Millionen drohet ein gleiches Schicksal. — Die öffentliche Meinung erklärt sich mit jedem Tage stärker dagegen. Unsere Finanzwissenschaft scheint sich, sagt man, auf die Kunst: so viel möglich einzunehmen, und alles was man einnimmt, auszugeben, zu beschränken; auf diese Weise erschöpft man jährlich, monatlich und täglich, alle Quellen; und beim fruchtbarsten Boden, beim thätigsten und arbeitsamsten Volke befindet sich der Staat dennoch immer in der äußersten Dürftigkeit. Das Volk wird die ungeheuern Opfer, die man von ihm verlangt, nicht eher gutwillig darbringen, bis es überzeugt ist, daß der Staat keine andere, als durchaus notwendige Ausgaben macht; bis es überzeugt ist, das Produkt seines Schweißes diene nicht dazu, unersättliche Lieferanten und untreue Verwalter des Staatsgutes zu mästen. Ehe man neue Auflagen ausschreibt, reinige man erst die Finanzstellen, bei den höchsten anzufangen, von allen längst durch die öffentliche Stimme angeklagten Menschen; man lege alle Rechnungsämter in die Hände von Leuten, deren einfache und strenge Sitten, deren tadelloses Betragen für ihre Treue bürgen; man entferne von jeder höhern und niedern Stelle, wessen Rechtschaffenheit auch nur verdächtig ist; man führe endlich Ersparungen in der That ein, und begnüge sich nicht länger davon zu sprechen; — alsdann wird man Geld finden und der Gemeingeist wird wieder aufwachen; denn der Franke ist großherzig und jeder Aufopferungen fähig; er muß aber wissen, daß die öffentliche Sache wirklich seine Sache und nicht jene einiger Gewalt- und Geldgieriger Menschen ist. — Ein am 24. Messidor sanctionirtes Gesetz soll den contrerevolutionären Bewegungen, Räubereien und Ermordungen, die von royalistischem und anderem Gesindel in einigen Departements immerfort erneuert werden, ein Ende machen. Dasselbe macht die Verwandten der Emigrirten, und die ehemals Adlichen für diese Unordnungen und Mordthaten verantwortlich; auf den Antrag des Direktoriums bestimmen die gesetzgebenden Räte, in welchen Departements das Gesetz Anwendung leiden soll; in diesen können sich alsdann die Centralverwaltungen jener zwei Klassen von Bürgern versichern, sie als Geiseln und als Garantie für das, was durch ihre vermuthlichen Anhänger verübt würde, behalten; erfolgt dann ein contrerevolutionärer Mord, so werden von den Geiseln eine gewisse Zahl deportirt und sie bezahlen Geldbußen, der Republik sowohl als der Familie des Gemordeten. — Die Rechtlosigkeit des Gesetzes springt in die Augen; daß es Unschuldige mit Schuldigen strafen, Unschuldige für Schuldige strafen wird, ist auch klar — ob es einen andern und den beabsichtigten Zweck erreicht — wird die Zeit lehren.